

Satzung

des Vereins zur Förderung der Kirchenmusik an der Heilig-Geist-Kirche e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik“.
2. Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die Kirchenmusik an der Heilig - Geist - Kirche in Bergisch Gladbach fördern.

§3

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - bei natürlichen Mitgliedern durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Auflösung oder
 - durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere
 - wegen grober Satzungsverletzung
 - wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Fördervereins
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
5. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand (im Sinne des §26 BGB) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen prozessfähige natürliche Personen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Jahresplanung
- die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Führung der Vereinskasse

§8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich – spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres – eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt, oder der Vorstand zurücktritt.
3. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Übersendung der notwendigen Unterlagen schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren sowie von dem Sitzungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Prüfungsberichts
- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlüsse über Änderung dieser Satzung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§10

Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden.
4. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

§11

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzsamtes durchgeführt werden.

§12

Arbeit im Verein

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks insbesondere durch Mitarbeit bei den Projekten des Vereins.

§13 Mitgliederbeiträge und Spenden

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins auch durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder selbst den Umfang ihrer Zuwendung zur Unterstützung des Vereins.

§14 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte werden von dem gewählten Schatzmeister wahrgenommen. Der Schatzmeister hat jährlich der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und jederzeit auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
2. Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfungen erfolgen einmal im Jahr. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.
4. Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
5. Zeichnungsberechtigt bei den Bankkonten sind alle Vorstandsmitglieder. Bei Überweisungen von Konten des Vereins bedarf es zweier Unterschriften, wovon eine die des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden sein muss.

§15 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

§16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder angenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Pfarrbezirk 2, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden hat.

Verabschiedet, gegeben und unterzeichnet von den Mitgliedern des Vereins
am Montag, 25. September 2017